

Zeitschrift:	Itinera : Beiheft zur Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte = supplément de la Revue suisse d'histoire = supplemento della Rivista storica svizzera
Herausgeber:	Schweizerische Gesellschaft für Geschichte
Band:	30 (2011)
Artikel:	Abhängigkeit wider Willen oder Drang zum Westen? : Die einseitigen Rüstungsbeschaffungen und -lieferungen der Schweiz im frühen Kalten Krieg
Autor:	Wyss, Marco
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1077949

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abhängigkeit wider Willen oder Drang zum Westen? Die einseitigen Rüstungsbeschaffungen und -lieferungen der Schweiz im frühen Kalten Krieg

Marco Wyss

Ende der 1950er Jahre verfasste Rudolf Bindschedler, Leiter des Rechtsdienstes des Eidgenössischen Politischen Departements (EPD), ein Memorandum über die Landesverteidigung in Bezug auf die schweizerische Neutralität. Nach der Feststellung, dass die Beziehungen zwischen Staaten, trotz internationaler Organisationen, immer noch durch Macht bedingt waren, nahm er sich der bewaffneten Neutralität der Schweiz an. In Berufung auf die Verpflichtung des Neutralen sich, wenn angegriffen, zu verteidigen, argumentierte er, dass der Neutrale sich über das notwendige Minimum bewaffnen und sich ständig den militärtechnischen Entwicklungen anpassen solle. So könne das Vertrauen der Kriegsführenden in die dauernde Neutralität gestärkt werden.¹

Dies war auch die Auffassung der führenden Politiker und Militärs, als sie sich nach dem Zweiten Weltkrieg, trotz der ablehnenden Haltung der USA und der Sowjetunion gegenüber der Schweiz und der Neutralität *per se*,² dazu entschlossen, an der Neutralitätspolitik festzuhalten. Der Grossteil der Bevölkerung und der Regierung sah in der Neutralität den Grund dafür, dass die Schweiz während des Krieges verschont blieb.³ Der sich ankündende Ost-West-Konflikt brachte nicht nur ein Nachlassen des Drucks auf die Neutralen mit sich,⁴ sondern förderte auch den Glauben an die bewaffnete Neutralität der Schweiz, welcher schon durch die Erfahrungen während des Zweiten Weltkrieges erstarkt war.⁵ Der Bundesrat sah die einzige Möglichkeit für die Erhaltung der Neutralität darin, jedem Verstoss dagegen

1 Schweizerisches Bundesarchiv (BAR), J I.223(-) 1000/1318 Bd. 486, *La défense nationale et la neutralité suisse*, Bindschedler (Eidgenössisches Politisches Departement [EPD]), undatiert.

2 Über die amerikanische und sowjetische Position zu den Neutralen während des Kalten Krieges siehe Gabriel, Jürg Martin, *The American Conception of Neutrality After 1941*, Basingstoke 2002; Hanhimäki, Jussi M., «The First Line of Defence or a Springboard for Disintegration? European Neutrals in American Foreign and Security Policy, 1945–61», *Diplomacy and Statecraft* 2 (1996), S. 378–403; Allison, Roy, *The Soviet Union and the Strategy of Non-Alignment in the Third World*, Cambridge 1988, S. 7–17.

3 Fleury, Antoine, «De la neutralité ‘fictive’ à la politique de neutralité comme atout dans la conduite de la politique étrangère», *Politorbis* 1 (2008), S. 5–7.

4 Hakovirta, Harri, *East-West Conflict and European Neutrality*, Oxford 1988, S. 39.

5 Breitenmoser, Christoph, *Strategie ohne Aussenpolitik. Zur Entwicklung der schweizerischen Sicherheitspolitik im Kalten Krieg*, Bern 2002, S. 39.

mit bewaffnetem Widerstand entgegenzutreten. Je besser die militärische Bereitschaft, desto geringer die Gefahr, dass die Neutralität verletzt werden könnte.⁶

Die Bedrohung wurde im Osten geortet: Schon vor dem Ende des Krieges fürchteten die Schweizer Militärs die Sowjetunion mit ihrer riesigen konventionellen Streitkraft. Die Wahrnehmung Russlands als einzigen potentiellen Gegner verstärkte sich in den kommenden Jahren zusehends.⁷ Im Lichte dieser «Gefahr» kamen die Mitglieder der Landesverteidigungskommission überein, dass das Plateau mit der Industrie und dem Grossteil der Bevölkerung nicht fallen gelassen werden dürfe, wie dies zeitweilig im Zweiten Weltkrieg mit dem Rückzug ins Réduit vorgesehen war. Konsequenterweise wurde das Plateau in die Verteidigungs-Zone einbezogen.⁸ Diese strategische Neuausrichtung brachte einen hohen Bedarf an Rüstungsgütern, der ohnehin schon als bedeutend betrachtet wurde, mit sich.⁹

Der Wunsch nach modernen Waffen wie Flugzeugen und Panzern, hervorgerufen durch die bewaffnete Neutralität und die Wahrnehmung einer bedrohlichen Sowjetunion, brachte die Schweiz immer mehr vom Autarkiedanken ab. Dieser Aufsatz zeigt auf, dass die Schweiz letztendlich Teil des westlichen Waffentransfer-systems war und sich rüstungstechnisch mit der Zeit vom Ostblock abgrenzte. Ende der 1950er Jahre war diese Abgrenzung eine vollendete Tatsache. Diese Rüstungspolitik diskreditierte nicht nur die Neutralität im juristischen Sinn, sondern untergrub auch die Glaubwürdigkeit der Neutralitätspolitik. Ausserdem betritt dieser Aufsatz in dreierlei Hinsicht historiographisches Neuland: indem er aufzeigt wie und unter welchen Bedingungen sich die Kriegsmaterialexporte der Schweiz im ersten Kalten Krieg zu Gunsten der Weststaaten entwickelten; sich erstmals mit der Problematik der eidgenössischen Waffenimporte aus einer neutralitätspolitischen und -rechtlichen Perspektive auseinandersetzt; und schliesslich die schweizerische Rüstungspolitik in den internationalen Kontext des frühen Kalten Krieges setzt.

Streben nach Autarkie und Waffenexporte

Während der Kriegszeit hatte die Schweiz enorme rüstungstechnische Anstrengungen unternommen, gerade auch in finanzieller Hinsicht. Dies reichte dennoch nicht

6 Bundesblatt, 1947, Bd. 1, Ht. 3, 23. 1. 1947, S. 543, «Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Bericht des Generals über den Aktivdienst 1939–1945, 7. 1. 1947».

7 Braun, Peter, *Von der Reduitstrategie zur Abwehr. Die militärische Landesverteidigung der Schweiz im Kalten Krieg 1945–1966*, Baden 2006, S. 56.

8 Cerutti, Mauro, «La politique de défense de la Suisse pendant les premières années de la guerre froide (1945–1950). Entre neutralité armée et solidarité avec les Occidentaux», *Itinera* 18 (1996), S. 99–101.

9 Vautravers, Alexandre, *L'armement en Suisse depuis 1850. Carrefour des armées, de la technique et de l'économie*, Thèse, Genève/Lyon 2004, S. 253–254.

aus. Zur Schwierigkeit mit der stark beschleunigten Aufrüstung der Kriegsführenden Schritt zu halten, kam die Verknappung der Rohstoffe hinzu und die Belieferung mit Rüstungsgütern war durch die eigenen Bedürfnisse der Kriegsparteien erschwert. Folglich war die Schweizer Armee nach dem Krieg mit erheblichen rüstungstechnischen Lücken konfrontiert. In der Logik des Glaubens an die bewaffnete Neutralität, rüstete die Schweizer Regierung schon ab 1945 auf – im Gegensatz zu den meisten westlichen Staaten – und versuchte das während des Aktivdienstes Erreichte zu bewahren und weiter auszubauen, trotz den vom Parlament begrenzten Rüstungskrediten.¹⁰

Der Bundesrat erkannte im Speziellen die ungenügende Panzer- und Luftabwehr, und war sich bewusst, dass die Schweiz auf dem Gebiet der Waffenentwicklung den kriegsführenden Staaten gegenüber stark im Rückstand war. Nichtsdestotrotz bevorzugte er eindeutig die Eigenfabrikation gegenüber dem Ankauf im Ausland, obwohl die Wahl zur Beschaffungsmethode noch zu prüfen war. Dabei wurde erwogen, «dass wir uns nicht in die Abhängigkeit vom Ausland begeben und unsere Rüstung auf ein Entgegenkommen von aussen abstellen dürfen; denn bei zunehmender Kriegsgefahr und im Ernstfalle sind wir auf uns selber angewiesen».¹¹

Das Streben nach Autarkie war auch die offizielle Rechtfertigung für die Waffenexporte der Schweiz im Kalten Krieg. Neben wirtschaftlichen Gründen lautete das vorherrschende Argument, dass Exporte eine hoch entwickelte Rüstungsindustrie und damit eine angemessene Ausrüstung der Schweizer Armee erlauben.¹² Exporte wurden auch dann genehmigt, wenn sie nicht mit der Gesetzgebung übereinstimmten. Das am 12. September 1945 aufgehobene Verbot zum Export von Kriegsmaterial wurde schon am 11. Juni 1946 durch ein generelles Kriegsmaterial-exportverbot gegenüber allen Staaten ersetzt. Dieses Verbot war eigentlich gegen das «international geächtete» Spanien gerichtet. Da die Schweiz weder weitere Schwierigkeiten mit der internationalen Gemeinschaft wünschte, noch den iberischen Staat vor den Kopf stossen wollte, war das Verbot allgemeiner Natur. Obwohl dieser Grund durch die Angliederung Spaniens an den Westen bald an Aktualität verlor, dauerte es bis zum 28. März 1949, dass der Bundesrat eine grundsätzliche Neuordnung der Waffenausfuhrfrage erliess. Diese sah trotz eines Exportverbots vor, dass für die Fabrikation und die Ausfuhr von Kriegsmaterial eine Bewilligung

10 Braun (vgl. Fussnote 7), S. 242–243.

11 «Bericht des Bundesrates...», *op. cit.*, S. 563–567.

12 Siehe u. a. Dürst, Daniel, *Schweizerische Neutralität und Kriegsmaterialausfuhr*, Dissertation, Zürich 1983; Godet, François, «La politique suisse en matière d'exportation de matériel de guerre», in: Riklin, Alois et al. (Hg.), *Neues Handbuch der schweizerischen Aussenpolitik*, Bern 1992, S. 973–987; Pellaux, Jean-Marie, *L'affaire Pilatus. Les milieux engagés et la Suisse officielle face aux exportations d'armes (1978–1985)*, Fribourg 2008. Für eine generelle juristische Abhandlung zum Problem des Waffenhandels und der Neutralität siehe Oeter, Stefan, *Neutralität und Waffenhandel*, Berlin 1992.

Waffenexporte
(Autarkie)

von der Kriegstechnischen Abteilung (KTA) und letztendlich vom Bundesrat eingeholt werden konnte. Um die Lieferung von schweizerischen Rüstungsgütern auf Umwegen in «politisch untersagte» Gebiete zu unterbinden, musste der Gesuchsteller ein Endverbraucherzertifikat der Regierung der Ausfuhrdestination vorlegen.¹³

Das generelle Waffenexportverbot hinderte die Schweiz nicht daran, Rüstungsgüter ins Ausland zu liefern. Diese Exporte kleinen Ausmasses waren, wie im Fall Grossbritanniens, einseitig auf die westlichen Staaten konzentriert.¹⁴ Die «Liberalisierung» der Ausfuhrpolitik 1949 brachte keinesfalls einen Ausgleich zwischen Ost und West, sondern verschärfe die ungleiche Behandlung zusehends. Während die neue Gesetzgebung es erlaubte, grössere Mengen Waffen in den Westen zu liefern, bot sie die Möglichkeit, Exporte in den Osten zu unterbinden. Der amerikanische Luftattaché war sich dessen bewusst, als er sich im Juli 1950 für die Beibehaltung dieser Regelung in Washingtons Interesse aussprach: «While announced policy on those sales i[s] impartial to all Nations, in practice Swiss have denied War Material to Soviets and Satellites.»¹⁵

Gleichzeitig wurden Waffenexporte in den Ostblock durch die schweizerische Teilnahme am wirtschaftlichen *Containment* unmöglich. Ab 1948 hatten die westlichen Alliierten, vor allem die Amerikaner, die Schweiz dazu angehalten sich an der im Entstehen befindenden Embargopolitik gegenüber den Oststaaten zu beteiligen. Mit wachsendem Druck kam die Schweiz den Vereinigten Staaten immer mehr entgegen und dies endete schliesslich im so genannten «Hotz-Linder Gentlemen's Agreement» vom 23. Juli 1951, welches sozusagen einer vollen inoffiziellen Mitarbeit im strategischen Embargo gleichkam.¹⁶

Während sich die Schweiz ziemlich lange und intensiv gegen eine Teilnahme am US-Embargo wehrte, schien sie schon früher aus sicherheitspolitischen Eigeninteressen an Ausfuhrrestriktionen strategischer Güter gegenüber dem Osten interessiert gewesen zu sein, wie dies der britische Gesandte in Bern, Sir Scrivener, feststellte.¹⁷ Noch vor dem Gentlemen's Agreement verhinderte die Schweizer Regierung den Transit von strategischen Gütern in den Osten, wie dies im Januar 1950 mit Flugzeugmotoren für die Tschechoslowakei der Fall war. Scrivener erfuhr durch Cuttat

13 Dürst (vgl. Fussnote 12), S. 113–114.

14 BAR, E 2001(E) 1967/113 Bd. 391, Diverse Ausfuhrbewilligungen für Rüstungslieferungen nach Grossbritannien.

15 National Archives and Records Administration, College Park [NARA], Record Group [RG] 59, Entry 1479, Box 18, Air Attaché (Berne) an Chief of Staff of the United States Air Force, 26. 7. 1950.

16 Mantovani, Mauro, *Schweizerische Sicherheitspolitik im Kalten Krieg (1947–1963). Zwischen angelsächsischem Containment und Neutralitäts-Doktrin*, Zürich 1999, S. 61–64.

17 The National Archives, Kew [TNA], Foreign Office [FO] 192/216, Scrivener (Berne) an Bevin (FO), 20. 12. 1950.

vom Eidgenössischen Politischen Departement (EPD), dass es wichtiger für die Schweiz war, eine Steigerung des Kriegspotentials der Satellitenstaaten zu verhindern, als die eher kleinen Wirtschaftsinteressen im Transithandel zu schützen.¹⁸ Wenig später versprach Cuttat dem britischen Gesandten, dass die Schweiz weiterhin nicht nur gegen den Export von Waffen in Richtung Osten, sondern auch gegen deren Transit vorgehen werde.¹⁹

Diese pro-westliche Einstellung schien zum ersten Mal an ihre Grenzen zu stossen als das *Defence Production Board*, welches für eine koordinierte Rüstungspolitik der NATO verantwortlich war,²⁰ an schweizerische Rüstungsfirmen herantrat. Diese waren an NATO-Geschäften überaus interessiert, nicht zuletzt weil sie sich dadurch eine bessere Rohstoffversorgung erhofften. Deshalb erbaten sie von der KTA eine generelle Exporterlaubnis an dieses Organ der nordatlantischen Allianz. René von Wattenwyl, der Chef der KTA, war entschieden dagegen.²¹ Obwohl Verteidigungsminister Karl Kobelt von Wattenwyl zustimmte,²² ging die Diskussion im EPD weiter.

Aussenminister Max Petitpierre wollte die Frage juristisch prüfen lassen, war aber der Ansicht, dass auf eine direkte Lieferung an die NATO der Neutralitätspolitik wegen verzichtet werden sollte. Er verkannte nicht das Argument der Versorgung der Schweiz, welches für eine Erlaubnis sprach, jedoch sei schliesslich der Bundesrat für einen Entscheid zuständig.²³ Wie Alfred Zehnder, Chef der Abteilung für politische Angelegenheiten im EPD feststellte, gab es gemäss der Haager Landkriegsordnung von 1907 kein Verbot für Waffenlieferungen neutraler Staaten in Friedenszeiten.²⁴ Deshalb sei die Frage der Rüstungslieferungen an die NATO politischer Natur.²⁵ Auch wenn Zehnder das Neutralitätsrecht richtig verstand, vergass er ein nicht minder wichtiges Detail: Diverse NATO-Mitglieder befanden sich im Krieg, und dies in Korea. Es war vielleicht gerade deswegen, dass der Bundesrat ein Verbot zur Ausfuhr von «Kriegsmaterial für Organe von Allianzen» in Erwägung zog. Bindschedler attestierte dem Bundesrat die Kompetenz, eine solche

18 TNA, FO 371/89122, Scrivener (Berne) an McNeil (FO), 30. 1. 1950.

19 TNA, FO 371/86791, Scrivener (Berne) an Bevin (FO), 14. 3. 1950.

20 Megens, Ine, «Problems of Military Production Co-Ordination», in: Heuser, Beatrice; O'Neill, Robert John (Hg.), *Securing Peace in Europe, 1945–62. Thoughts for the Post-Cold War Era*, New York 1992, S. 280–283.

21 BAR, E 2001(E) 1976/17 Bd. 103, Von Wattenwyl (Kriegstechnische Abteilung [KTA]) an Kobelt (Eidgenössisches Militärdepartement [EMD]), 26. 9. 1951.

22 BAR, E 2001(E) 1976/17 Bd. 103, Kobelt (EMD) an von Wattenwyl (KTA), 4. 10. 1951.

23 BAR, E 2001(E) 1976/17 Bd. 103, Petitpierre an Zehnder (beide EPD), 28. 9. 1951.

24 Siehe «Laws of War: Rights and Duties of Neutral Powers and Persons in Case of War on Land (Hague V); October 18, 1907», *The Avalon Project, Documents in Law, History and Diplomacy*, Yale Law School, <http://avalon.law.yale.edu/20th_century/hague05.asp>.

25 BAR, E 2001(E) 1976/17 Bd. 103, Zehnder an Petitpierre (beide EPD), 2. 10. 1951.

Sperre zu erlassen, wenn es im Interesse der Neutralität sei. Er sah jedoch keinen dringenden Bedarf für ein Verbot und bevorzugte eine Umsetzung des Kriegsmaterialbeschlusses, der Waffenlieferungen an Organe von Allianzen unterband.²⁶ Da die Quellen diesbezüglich schweigen, müssen wir annehmen, dass der Bundesrat diesem Ratschlag folgte und allzu offensichtliche Rüstungsexporte direkt an das westliche Bündnis untersagte.

*Raketen an USA
(Stellvertreter-Kriege)*

Dies hinderte die Eidgenossenschaft jedoch nicht daran, an das führende Mitglied der NATO, die USA, schon während des Koreakrieges Waffen in grossem Ausmass zu liefern. Nach der Ausfuhr kleinerer Mengen Oerlikon-Bührle-Raketen autorisierte der Bundesrat Anfangs 1952 die Lieferung von über 100 000 Raketen an die USA.²⁷ Zu Beginn war der Grund für die Exportbewilligungen die Aufrechterhaltung einer konkurrenzfähigen und technisch hoch stehenden Rüstungsindustrie für die Verteidigungsfähigkeit des Landes. Mit der Zeit jedoch trat das Interesse an amerikanischem Kriegsmaterial als Gegenleistung in den Vordergrund. Dies förderte sicherlich, dass das Eidgenössische Militärdepartement (EMD) im Mai 1952 Emil Bührles Antrag zur Lieferung weiterer 240 000 Raketen unterstützte.²⁸

Diese grosse Lieferung verursachte Bedenken im EPD. Im Einverständnis mit dem restlichen Bundesrat rief Petitpierre am 25. Juni 1952 den Waffenhändler Bührle zu sich. Er äusserte seine Besorgnis über die Raketenmenge nicht aufgrund eines Verstosses gegen das Neutralitätsrecht, aber wegen der schweizerischen Neutralitätspolitik, welche in ein schiefes Licht gestellt werden könnte. Es wurde Bührle jedoch weiterhin gestattet Raketen an die USA zu liefern, Petitpierre verlangte einzige eine Kontingentierung in kleinere Mengen um negative Publizität zu vermeiden. Die Gründe des Aussenministers, die Raketen-Lieferungen nicht zu verhindern, waren erneut die Unterstützung der schweizerischen Rüstungsindustrie aus sicherheitspolitischen Gründen und hauptsächlich der Wunsch nach amerikanischem Kriegsmaterial. Bührle machte sich dieses Argument zunutze und verlangte nach immer weiteren Ausfuhrbewilligungen.²⁹

Ausserdem versuchte der Industrielle amerikanischen Druck gegen die schweizerischen Kontingentierungen aufzubauen. Im Juli 1952 erklärte er *Deputy Secretary of Defense* William Foster, dass wenn die schweizerische Regierung ihm gestatten würde, seine volle Produktionskapazität auszuschöpfen, ein Teil dieser

26 BAR, E 2001(E) 1976/17 Bd. 103, Notiz betreffend Verbot der Ausfuhr von Kriegsmaterial an Organe von Allianzen, Bindschedler (EPD), 26. 11. 1951.

27 Mantovani, *op. cit.*, S. 134–136.

28 Ooyen, Robert Christian van, *Die schweizerische Neutralität in bewaffneten Konflikten nach 1945*, Diss., Frankfurt a.M. 1992, S. 66–69.

29 *Diplomatische Dokumente der Schweiz*, Online-Datenbank Dodis: <<http://dodis.ch/9311>>, Petitpierre (EPD) an Bundesrat, 25. 6. 1952.

Kapazität für die Belieferung von NATO-Staaten verwendet werden könnte. Ausserdem versicherte er, keine Waffen in den Osten zu liefern.³⁰ Das *State Department* verstand jedoch, dass der Bundesrat die Lieferungen kontingentieren wollte, um den «Anschein» der Neutralität aufrechtzuerhalten. Ausserdem wollte man den kürzlich erreichten Fortschritt in Richtung eines schweizerischen *Alignments* mit dem Westen nicht durch politische Druckversuche gefährden.³¹

Auch wenn Bührles Intervention in Washington nicht erfolgreich war, stiegen seine Exporte in die USA, zusammen mit jenen anderer grosser Schweizer Rüstungsfirmen, Hispano-Suiza und der Schweizerischen Industrie-Gesellschaft, bald ins Unermessliche.³² Demnach waren die Waffenlieferungen in den Westen neutralitätspolitisch äusserst problematisch, im Speziellen weil die USA dadurch zum grössten Kunden für Schweizer Waffen avancierten. Der Bundesrat wusste um den Einsatz der Raketen in Korea, und verstiess demzufolge bewusst gegen die Haager Landkriegsordnung, da die Schweiz der anderen Seite des Konflikts nicht gleichzeitig ebenfalls Rüstungsgüter lieferte.³³

Mit dem Kriegsende in Korea wurde die Kontingentierung erneut gelockert. Der Kalte Krieg war trotz relativer Entspannung immer noch im Gang und führte zur Wiederbewaffnung der Bundesrepublik Deutschland (BRD). Im September 1953 lag in Bundesbern ein Gesuch der privaten Rüstungsfirma Hispano-Suiza für den Export von Flugabwehrkanonen für Patrouillenboote des deutschen Seegrenzschutzes vor. Obwohl Westdeutschland von den drei westlichen Besatzungsmächten die Erlaubnis zum Import dieser Waffen hatte, verbot der Bundesrat deren Ausfuhr.³⁴ Ausschlaggebend für das Verbot schien nicht der Wunsch nach einer aufrichtigen Neutralitätspolitik zu sein, sondern die Furcht vor schlechter Publizität. Das Ausfuhrgesuch von Hispano-Suiza war im Zusammenhang mit Vermutungen in der Schweizer Presse über teilweise von Nazis finanzierte deutsche Wiederbewaffnungspläne publik geworden. MacDermot von der britischen Botschaft glaubte zu wissen, dass der Bundesrat durch eine Teilnahme an der vorzeitigen Wiederbewaffnung Deutschlands vor der Sowjetunion nicht als unneutral dastehen wollte und deshalb den Rüstungsauftrag verhinderte.³⁵

Die Schweizer Aussenpolitik machte sich dann auch das Verbot zunutze. Bei einem Mittagessen mit einem sowjetischen Diplomaten im Dezember 1953 wurde

³⁰ NARA, RG 330, Entry 21A, Box 6, Memorandum for the Record, Holmberg (Office of the Secretary of Defense [OSD]), 29. 7. 1952.

³¹ NARA, RG 330, Entry 17, Box 12, Memorandum for Mr. Kyes, Buehrle-Oerlikon Company, 4. 6. 1953.

³² dodis.ch/9317, Aktennotiz über die Besprechung vom 23. 4. 1953, KTA, 25. 4. 1953.

³³ Mantovani, *op. cit.*, S. 144–149.

³⁴ TNA, FO 371/104042, MacDermot (Berne) an FO, 19. 9. 1953; Kirkpatrick (United Kingdom High Commission in Germany) an FO, 19. 9. 1953.

³⁵ TNA, FO 371/104042, MacDermot (Berne) an FO, 23. 9. 1953.

der schweizerische Botschafter bei der UNO, August Lindt, für die Schweizer Waffenlieferungen in den Westen, besonders an die BRD, kritisiert. Lindt erwiderte, «dass der Bundesrat die Bewilligung der Waffenlieferungen an Deutschland verweigert hatte».³⁶ Die Scheinheiligkeit dieser Verteidigung der Neutralitätspolitik kam klar zum Ausdruck, als Petitpierre im Frühjahr 1954 gegenüber dem Bundesrat die Exportbewilligung für die Ausfuhr der Flugabwehrkanonen von Hispano-Suiza doch noch beantragte, nachdem sich die Aufregung in der Presse gelegt hatte. Der hauptsächliche Beweggrund war politisches Drängen der BRD, welche erneut «Hauptlieferant [...] nicht nur lebens-, sondern auch versorgungswichtiger Waren» war. Deshalb müsse Westdeutschland in den schweizerischen Exporten von Kriegsmaterial berücksichtigt werden, auch wegen der Konkurrenz in diesem zukünftig wichtigen Markt für Rüstungsgüter.³⁷

Folglich etablierte die Eidgenossenschaft im frühen Kalten Krieg eine Exportpolitik für Rüstungsgüter, die eindeutig zu Gunsten der Westmächte war. Nicht nur lieferte sie Waffen an die sich im Krieg befindenden USA, sondern beteiligte sich noch vor der eigentlichen Wiederbewaffnung an der Aufrüstung Westdeutschlands – eine der wichtigsten Streitfragen im Kalten Krieg. So gut es ging versuchte sie, diese Exporte durch Mittel wie die Kontingentierung so unauffällig wie möglich zu gestalten. Das EPD war sich sicherlich bewusst, dass diese Exportpolitik neutralitätspolitisch problematisch war. Es rechtfertigte sie jedoch mit den politischen, militärischen und wirtschaftlichen Interessen der Schweiz. Auch wurde scheinheilig argumentiert, dass der Grund, weshalb nur der Westen von den Rüstungsexporten profitiere, sei, dass die Oststaaten keine Bestellungen getätigt hätten. Ausserdem sei gemäss Max Petitpierre anzunehmen, dass die schweizerischen Rüstungsbetriebe sowieso nicht bereit seien, in den Osten zu liefern.³⁸ Der Bundesrat erklärte diese letzte Behauptung nicht; es ist jedoch anzunehmen, dass die Privatfirmen aus finanziellen Gründen, aus Gründen der Rohstoffversorgung sowie ihrer politischen Orientierung wenig an Verkäufen an Osteuropa oder die Sowjetunion interessiert gewesen wären. Die Rechtfertigungen des EPD zeugen jedoch schon fast von einem gewissen Zynismus, da die Schweiz wegen ihrer inoffiziellen Mitarbeit beim Handelsembargo nicht einmal strategische Güter, geschweige denn Waffen in den Osten lieferte.

36 dodis.ch/9022, Lindt (New York) an Petitpierre (EPD), 4. 12. 1953.

37 dodis.ch/8938, Petitpierre (EPD) an Bundesrat, 6. 3. 1954.

38 dodis.ch/9309, Petitpierre (EPD) an Bundesrat, 12. 6. 1952.

Waffenimporte aus dem westlichen Lager

Im Wissen um die rüstungstechnischen Defizite versuchte die Schweizer Armeeführung schon sehr früh Kriegsmaterial von den westlichen Alliierten zu beschaffen. Auch wenn vorherige Sondierungen scheiterten,³⁹ war Grossbritannien noch vor dem Ende des Krieges aus hauptsächlich finanziellen Gründen⁴⁰ bereit, der Schweiz drei Spitfire-Kampfflugzeuge zu liefern.⁴¹ Die sich in finanziellen Nöten befindenden Briten waren in der Nachkriegszeit bemüht, ihre weit fortgeschrittene Flugzeugindustrie zu einer wichtigen Einnahmequelle auszubauen.⁴² Schon kurz nach dem Krieg und frei von amerikanischer Bevormundung waren sie bereit, der Schweiz ihre neuesten rüstungstechnischen Errungenschaften, im Speziellen auf dem Gebiet der Düsentechnologie, zugänglich zu machen. Dies ging so weit, dass das *Ministry of Supply* aus hauptsächlich finanziellen Gründen eine Abhängigkeit der Schweiz von britischen Rüstungsgütern wünschte.⁴³ Gleichzeitig drängten die Militärs zur Beschaffung von modernem britischem Kriegsmaterial. Dies führte 1947 zum schweizerischen Ankauf von 75 de Havilland-Vampire-Düsensflugzeugen.⁴⁴ Diesem Geschäft folgten weitere, so dass die gesamten Waffentransfers von Grossbritannien nach der Schweiz vor allem zwischen 1945 und 1958 eindrückliche Ausmasse annahmen: 176 Kampfflugzeuge, 30 Schulungsflugzeuge, 100 unter Teillizenz hergestellte Kampfflugzeuge, 250 unter Lizenz hergestellte Kampfflugzeuge und 210 Panzer.⁴⁵

Während die Schweiz insbesondere militärische Beweggründe für die Waffenkäufe hatte, schienen die Briten hauptsächlich finanzielle Interessen zu verfolgen. In einem Bericht des britischen *Joint Planning Staff* von 1947 wurde die Schweiz aus strategischer Sicht in der viertwichtigsten Kategorie für die Interessen Grossbritanniens eingestuft. Aus wirtschaftlicher Sicht jedoch kam die Schweiz, zusammen mit Kanada und Schweden, dank ihres Frankens an erster Stelle.⁴⁶ Mit der Aufrüstung der westeuropäischen Staaten, vorangetrieben durch die Gründung der

39 BAR, E 27, Nr. 9766, Schlegel (London) an von Wattenwyl (KTA), 27. 1. 1945.

40 TNA, AIR 8/1218, Foot (Bern) an Ministry of Economic Warfare [MEW], 24. 2. 1945.

41 TNA, AIR 8/1218, RAFDel (Washington) an Air Ministry [AM], 14. 3. 1945.

42 Engel, Jeffrey A., *Cold War at 30,000 Feet. The Anglo-American Fight for Aviation Supremacy*, Cambridge, MA 2007, *passim*.

43 TNA, AVIA 15/2244, Haynes (Ministry of Supply [MoS]) an Skevington (Board of Trade [BoT]).

44 Wyss, Marco, «Des Vampires pour la Suisse. Hiérarchies militaires et acquisition des premiers avions à réaction au début de la Guerre froide», *Revue Historique Neuchâteloise* 3 (2009), S. 201–211.

45 Stockholm International Peace Research Institute [SIPRI], *Arms Transfers Database*, <http://armstrade.sipri.org/arms_trade/trade_register.php>, «Transfers of major conventional weapons from the UK to Switzerland between 1950 and 1958».

46 TNA, DEFE 10/196, Supply of Arms and Equipment to the Armed Forces of Other Countries – Strategic Implications, Joint Planning Staff [JPS], 24. 4. 1947.

NATO und den Krieg in Korea, konnte Grossbritannien, trotz Finanzschwierigkeiten, nicht mehr allen Schweizer Wünschen entsprechen. Der Druck der USA, von NATO-Alliierten und den eigenen Streitkräften machte es unmöglich für die Briten, die von der eidgenössischen Armee dringlich gewünschten Centurion-Panzer zu liefern.⁴⁷

Da die Schweiz wie die westeuropäischen Staaten des Koreakrieges wegen aufzüsten wollte und die Panzer nicht in eigener Anstrengung herstellen konnte, suchte sie nach anderen Beschaffungsmöglichkeiten. Auf Vorschlag des Waffenchefs der Leichten Truppen, Divisionär Pierre de Muralt, wandte sie sich an Frankreich.⁴⁸ Die sich in beschleunigtem Wiederaufbau befindende französische Rüstungsindustrie war schliesslich in der Lage, 200 AMX-13-Panzer als Zwischenlösung zu liefern.⁴⁹ Es war von diesem Zeitpunkt an, dass die Franzosen begannen, den Briten auf dem schweizerischen Rüstungsmarkt Konkurrenz zu machen. Dies ging soweit, dass bei der Wahl eines neuen Flugzeugs zwischen 1955 und 1957, erstmals eine französische Konstruktion einem britischen Flugzeug gegenüberstand.⁵⁰ Schliesslich wurde trotzdem das britische Hunter-Flugzeug, und nicht das französische Mystère oder der amerikanische Sabre gewählt.⁵¹ Mittlerweile waren auch die Amerikaner bereit, der Schweiz mehr oder weniger modernes Kriegsmaterial zu verkaufen. Dem war nicht immer so.

Am Ende des Zweiten Weltkriegs waren die Amerikaner, «as a matter of policy», gegen Waffenlieferungen in grossem Ausmass an die neutrale Schweiz.⁵² Nach langem Zögern willigten sie 1947 ein, der Schweiz ihre veralteten Mustang-Flugzeuge aus Restbeständen zu liefern.⁵³ Wegen des sich verschärfenden Ost-West-Konfliktes nahmen die USA gegenüber der Schweiz eine konziliantere Haltung ein, doch bis es zum Verkauf von modernem Kriegsmaterial an die Schweiz kam, musste sich der Konflikt noch weiter zuspitzen. Auch im August 1948 gab Washington Bern noch keine Priorität in der Wiederbewaffnung Europas.⁵⁴ In den folgenden Jahren

47 TNA, DEFE, 10/200, J.W.P.C.(A.W.P.)/M.(50)7, 9. 8. 1950.

48 BAR, E 27, Nr. 18505, Bd. 1, Introduction des blindés, Mémorandum, de Muralt (EMD), 15. 9. 1950.

49 Soutou, Georges-Henri, «La IV^e République et l'évolution de la politique de neutralité armée de la Suisse à l'époque de la guerre froide», *Revue historique des armées* 243 (2006), S. 86; Siehe auch Braun, (vgl. Fussnote 7), S. 275–279.

50 BAR, E 9500.52(-) 1984/122 Bd. 4, Protokoll der Sitzung der Landesverteidigungskommission, 28. 11. 1955.

51 BAR, E 5001(F) 1970/6 Bd. 8, Protokoll der 35. Sitzung der Kommission für militärische Flugzeugbeschaffung, 20. 6. 1957.

52 TNA, CAB 122/919, Halifax (Washington) an FO, 14. 7. 1945.

53 NARA, RG 335, Entry 41, Box 26, State-War-Navy Coordinating Committee [SWNCC], Decision Amending SWNCC 367, P-51 Aircraft for Switzerland, Note by the Secretaries, 2. 7. 1947.

54 *Foreign Relations of the United States (FRUS)*, 1949, Vol. 1, S. 263, Report by the SANACC [State-Army-Navy-Air Coordinating Committee] Subcommittee for Rearmament Military Aid Problems, 18. 8. 1948.

gewann die Eidgenossenschaft aber aus amerikanischer Sicht an militärischer Bedeutung. Das *Department of State* sah 1950 eine militärisch starke Schweiz in amerikanischem Interesse und wollte ihr kommerziellen Zugang zu amerikanischem Kriegsmaterial gewähren, jedoch nur insofern es nicht das Aufrüsten der Alliierten hinderte.⁵⁵

Noch im Sommer 1951 räumten die *Joint Chiefs of Staff* keine Priorität für Rüstungsexporte an die Eidgenossenschaft ein; trotz strategischer Wichtigkeit rechneten sie im Kriegsfall mit einer neutralen Schweiz.⁵⁶ Der Durchbruch kam mit NSC-119, einem auf Antrieb des amerikanischen Aussendepartements geschriebenen Papier zur Politik gegenüber der Schweiz, welches der Nationale Sicherheitsrat (*National Security Council*) am 5. Dezember 1951, und Präsident Truman 6 Tage später, verabschiedeten. Da NSC-119 feststellte, dass die Schweiz wegen ihrer geographischen Lage von Sicherheitsinteresse für die USA sei und Mängel an ihrer Bewaffnung festgestellt wurden, qualifizierte sie sich gleichzeitig für Lieferungen amerikanischer Waffen unter dem so genannten Mutual Defense Assistance Act.⁵⁷ Weil dieses Gesetz 1949 im Interesse der Aufrüstung verbündeter Staaten verabschiedet worden war, musste sich Bern bis dahin, trotz erleichtertem Zugang zu amerikanischen Rüstungsgütern, immer noch hinter den NATO-Staaten anstellen.⁵⁸ Der Wechsel in Washingtons Rüstungspolitik gegenüber der Schweiz im Dezember 1951 war nicht auf die vom Bundesrat erteilten Ausfuhrbewilligungen für Oerlikon-Raketen oder die Kooperation im Handelsembargo gegen die Sowjetunion zurückzuführen, obwohl diese Gesten sicherlich förderlich waren.⁵⁹ Der eigentliche Grund dafür war die Intervention des Generalstabschefs der amerikanischen Armee, General Joseph Collins, welcher die Schweizer Armee als einen wichtigen Faktor im Verteidigungsdispositiv der NATO sah.⁶⁰

Demnach war die Schweiz schon zu Beginn der 1950er Jahre rüstungstechnisch eindeutig im westlichen Lager angekommen. Sie wurde hauptsächlich von Gross-

55 FRUS, 1950, Vol. 3, S. 1586, Policy Statement Prepared in the Department of State, Switzerland, 17. 8. 1950.

56 Mantovani, *op. cit.*, S. 133.

57 FRUS, 1951, Vol. 4, 880–886, NSC-119, Draft Statement of Policy by the National Security Council, 20. 11. 1951?; NSC-119, National Security Council Staff Study, The Position of the United States With Respect to Switzerland, 20. 11. 1951?.

58 NARA, RG 59, CDF 1950–54, 745.5, Memorandum of Conversation, Advising Swiss Government of Its Eligibility under MDA, Vance (Division of Western European Affairs [WE]), 9. 1. 1952; Aide-Mémoire, Bonbright (Office of European Affairs [EUR]) to Bruggmann (Washington), 9. 1. 1952.

59 Mauro Mantovani hat argumentiert, dass es eben die Ausfuhrbewilligungen für Oerlikon-Raketen an die USA waren, die zur Qualifikation der Schweiz unter dem Mutual Defense Assistance Act führten (Mantovani, *op. cit.*, S. 137–138).

60 NARA, RG 218, Entry 25, Geographic File, 1957, Box 16, The Position of the United States with Respect to Switzerland, Memorandum by the Chief of Staff U.S. Army, 3.12.1951; Memorandum for the Secretary of Defense, The Position of the United States with Respect to Switzerland, Bradley (Joint Chiefs of Staff [JCS]), 4. 12. 1951.

britannien und teilweise von Frankreich mit modernen Waffen beliefert, und sie qualifizierte sich für Kriegsmaterial aus den USA.

«Niet» zu Sowjetwaffen

Man kann sich wohl fragen, weshalb die Schweiz der Neutralität wegen zum Ausgleich nicht auch im Osten Waffen kaufte, und auch, ob die Sowjets nicht versuchten, neutrale Staaten mit Kriegsmateriallieferungen zu beeinflussen. Diesbezüglich kann vorweggenommen werden, dass im frühen Kalten Krieg keine bedeutenden Waffentransfers zwischen den Oststaaten und der Schweiz stattfanden. Unternahm Bern trotzdem jemals den Versuch, an Rüstungsgüter jenseits des Eisernen Vorhangs zu gelangen, oder umwarben die Warschauer-Pakt-Staaten die Schweiz mit Kriegsgütern?

Als es 1948 für die KTA schwierig war, an moderne Radarausrüstung westlicher Staaten zu gelangen, erwog sie sich an die Sowjetunion zu wenden.⁶¹ Der schweizerische Gesandte in Moskau und Aussenminister Petitpierre äusserten sich jedoch klar gegen ein solches Vorhaben: Es sollte verhindert werden, sich durch eventuelle Lieferungen zu Gegenleistungen an die Sowjetunion zu verpflichten.⁶² Als 1950 keine Panzer aus Grossbritannien erhältlich waren, machte der Waffenchef der Leichten Truppen, Pierre de Muralt, den Vorschlag, sich an Moskau zu wenden: Er betonte, dass die Schweiz dadurch ihre Unabhängigkeit von beiden Machtblöcken unter Beweis stellen würde.⁶³ Generalstabschef Louis de Montmollin argumentierte dezidiert dagegen. Da er die UdSSR als einzigen möglichen Gegner der Schweiz im Kriegsfall sah, bezweifelte er konsequenterweise die Möglichkeit der Ersatzteilbeschaffung. Außerdem befürchtete er die psychologischen Auswirkungen, die durch eine solche Kehrtwende in der Rüstungspolitik hervorgerufen werden könnten. Nicht nur wäre die Bevölkerung desorientiert, sondern die kommunistische Partei der Arbeit würde sich dadurch bestätigt sehen. Schliesslich wollte er nicht die militärischen und wirtschaftlichen Kontakte mit dem Westen gefährden.⁶⁴ Verteidigungsminister Kobelt schloss sich den Aussagen seines Generalstabschefs an.⁶⁵ Auch Petitpierre zeigte sich erneut – vor allem aus Sorge um die Beziehungen zu den USA – klar gegen Rüstungsbeschaffungen aus der Sowjetunion.⁶⁶ Der Fall war somit *ad acta* gelegt, Bern würde sich nicht um russisches Kriegsmaterial bemühen. Was wäre aber wenn ein Angebot des Ostblocks vorliegen würde?

61 BAR, E 2001(E) 1969/121 Bd. 2, Von Wattenwyl (KTA) an Flückiger (Moskau), 25. 2. 1948.

62 BAR, E 2001(E) 1969/121 Bd. 2, Flückiger (Moskau) an Petitpierre (EPD), 7.4.1948; De Rahm (EPD) an Moskau, 23. 4. 1948.

63 BAR, E 27, Nr. 18505, Bd. 1, De Muralt an de Montmollin (beide EMD), 30. 5. 1950.

64 BAR, E 27, Nr. 18505, Bd. 1, De Montmollin an Kobelt (beide EMD), 9. 6. 1950.

65 BAR, E 2001(E) 1972/33 Bd. 5, Kobelt (EMD) an Petitpierre (EPD), 12. 6. 1950.

66 Petitpierre (EPD) an Kobelt (EMD), 23. 6. 1950, BAR, E 2001(E) 1972/33 Bd. 5.

Als die KTA begann, sich anfangs 1956 ernsthaft mit der Beschaffung einer neuen Kampfflugzeugserie zu beschäftigen, erfuhr sie von der Möglichkeit, tschechoslowakische Mig-Kampfflugzeuge mit dem Einverständnis Moskaus zu kaufen.⁶⁷ Diesmal war der Generalstabschef nicht von vorneherein abgeneigt und bemerkte, dass es nicht im Interesse der Schweiz sei, nur einseitige Rüstungsgeschäfte zu tätigen.⁶⁸ Einmal mehr war es Petitpierre, der sich explizit gegen einen Kauf der Mig-Flugzeuge äusserte: Er argumentierte, dass eine einseitige Kriegsmaterialbeschaffung die Neutralität in einem rechtlichen Sinn nicht beeinträchtige, sondern bloss eine Frage der Neutralitätspolitik sei. Hauptsächlich befürchtete er jedoch, dass die Eidgenossenschaft durch solche Waffentransfers den Weststaaten gegenüber in ein falsches Licht gerückt werde.⁶⁹

Fast zeitgleich hatte nicht nur ein tschechoslowakischer Diplomat, sondern auch der sowjetische Militärattaché in Bern die Bereitschaft signalisiert, der Schweiz Mig-15-Kampfflugzeuge zu liefern. Ausserdem war bei den Mitgliedern der Kommission für militärische Flugzeugbeschaffung durchaus ein Interesse an sowjetischen Modellen vorhanden, da diese einen Vergleich mit westlichen Flugzeugen ermöglichen würden. Auch wenn das Kampfflugzeug Mig-15 überholt zu sein schien, wandte sich Verteidigungsminister Chaudet im Juni 1956 an den Gesamt-bundesrat um darauf hinzuweisen, dass die Schweiz frei sei, ihre Rüstungsbeschaffungen im Westen und im Osten zu tätigen und ihr Interesse an sowjetischen Flugzeugen zu äussern.⁷⁰ Der Aussenminister wurde nicht müde, solche Vorstösse zu bekämpfen. Neben den bisherigen Argumenten behauptete er, der Kauf von russischen Waffen würde die Glaubwürdigkeit der Neutralität bei anderen Staaten untergraben und die Schweiz würde in die Ost-West-Spannungen hineingezogen. Auch könnten keine Gegenleistungen erbracht werden, da es der Schweiz wegen der «eigens verfügten» Handelsmassnahmen unmöglich sei, strategische Güter in die Oststaaten zu liefern.⁷¹

Als im Herbst 1957 Gerüchte zirkulierten, dass die UdSSR durch Waffenangebote an neutrale Staaten eine politische Offensive starte,⁷² forderte Petitpierre trotz seiner ablehnenden Haltung eine Stellungnahme seines Rechtsdienstes.⁷³ Rudolf Bindschedler argumentierte, dass weder das Neutralitätsrecht, noch die Neutrali-

⁶⁷ BAR, E 5001(F) 1968/100 Bd. 97, Aktennotiz Besuch von Oberst Philipp Vacano, von Wattenwyl (KTA), 30. 1. 1956.

⁶⁸ BAR, E 5560(C) 1975/46 Bd. 276, De Montmollin an Kobelt (beide EMD), 2. 2. 1956.

⁶⁹ BAR, E 5001(F) 1968/100 Bd. 97, Petitpierre (EPD) an Chaudet (EMD), 8. 3. 1956.

⁷⁰ dodis.ch/13014, Chaudet (EMD) an Bundesrat, 14. 6. 1956.

⁷¹ dodis.ch/13015, Co-Rapport concernant la proposition du Département militaire du 14 juin 1956 quant aux commentaires sur l'achat de Mig 15 en Tchécoslovaquie, Petitpierre (EPD), 16. 6. 1956.

⁷² BAR, E 2001(E) 1972/33 Bd. 5, Fischli an Petitpierre (beide EPD), 18. 10. 1957.

⁷³ BAR, E 2001(E) 1979/28 Bd. 1, Petitpierre an Fischli (beide EPD), 21. 10. 1957.

tätspolitik der Schweiz vorschrieb, wo sie ihr Kriegsmaterial zu kaufen hatte. Je doch fügte er hinzu: «Diese Freiheit könnte ihre Grenzen höchstens dann erreichen, wenn die Schweiz durch dauernde Bezüge von Kriegsmaterial aus einem bestimmten Staate sich materiell in dessen Abhängigkeit begeben würde und essentielle Teile der Rüstung ohne dessen Mithilfe überhaupt nicht mehr zu unterhalten in der Lage wäre.» Abgesehen von diesen Vorbehalten stand es im «eigenen und alleinigen Gutdünken der Schweiz, ob sie eine sowjetrussische Offerte zum Verkauf von Kriegsmaterial annehmen oder ablehnen will». In beiden Fällen könnte ihr weder von Ost noch von West irgendein Vorwurf gemacht werden.⁷⁴

Trotz dieser juristischen Einschätzung blieb Petitpierre gegen Rüstungsimporte aus dem Ostblock eingestellt.⁷⁵ Seine politischen Beweggründe schienen sich mittlerweile auch im EMD eindeutig durchgesetzt zu haben. De Montmollin war in seiner Stellungnahme an Chaudet zwar mit den juristischen Erwägungen der Notiz einig, doch aufgrund von innenpolitischen, militärpolitischen und militärischen Gründen war er gegen russisches Kriegsmaterial. Er befürchtete, dass das Eingehen auf sowjetische Lieferungsangebote auf das Unverständnis der Bevölkerung stoßen würde; dass die westlichen Alliierten nicht mehr bereit wären Kriegsmaterial wie bisher zu liefern, da die Schweiz nicht mehr «innerlich auf ihrer Seite stehen» würde; die verbilligten sowjetischen Angebote eine moralische Abhängigkeit zur Folge haben könnten; und dass dadurch militärische Kontakte entstehen würden.⁷⁶

Folglich war die Rüstungsbeschaffungspolitik der Schweiz gegen Ende der 1950er Jahre klar vom Osten abgegrenzt. Während die politischen und militärischen Behörden eindeutig Kriegsmaterial aus der Sowjetunion ablehnten, zählten sie auf britische, französische und amerikanische Waffen.

Schlusswort

Die Schweiz entwickelte im frühen Kalten Krieg eine Rüstungspolitik, die nicht nur eindeutig den Osten als potentiellen Handelspartner ausschloss, sondern sich auch in das westliche Waffentransfersystem eingliederte. Was waren die Folgen dieser Haltung für die Neutralität im juristischen Sinn oder die so genannte Neutralitätspolitik der Schweiz?

Rein juristisch gesehen, trifft es sicherlich zu, dass die Schweiz absolut frei war, Waffentransfers nur mit dem Westen zu tätigen. Was aber wenn sie sich in ein Abhängigkeitsverhältnis begab? Die schweizerische Beschaffungspolitik war im

74 BAR, E 2001(E) 1972/33 Bd. 5, Notiz für den Departementschef Eventualität eines Kriegsmaterialangebots durch Sowjetrussland, Bindschedler (EPD), 5. 11. 1957.

75 BAR, E 2001(E) 1979/28 Bd. 1, Petitpierre (EPD) an Bundesrat, 25. 11. 1957.

76 BAR, E 5560(C) 1975/46 Bd. 62, De Montmollin an Kobelt (beide EMD), 30. 12. 1957.

Kalten Krieg hauptsächlich auf drei Staaten ausgerichtet: Grossbritannien, Frankreich und die Vereinigten Staaten. Obwohl die Eidgenossenschaft demnach nicht von einem alleinigen Staat abhängig war, befand sie sich in einem Abhängigkeitsverhältnis zu einem politischen und militärischen Block. Denn alle drei oben erwähnten Staaten waren führende Mitglieder des Nordatlantischen Bündnisses. Diese Abhängigkeit kam klar zum Ausdruck, als Bern sich weigerte, russisches Kriegsmaterial zu kaufen, um die westlichen Staaten, vor allem die USA, nicht zu verärgern. Ausserdem verstieß die Eidgenossenschaft gegen die Haager Landkriegsordnung, als sie während des Koreakrieges nur auf den Westen ausgerichtete Rüstungsgeschäfte tätigte.

Von einer Neutralitätspolitischen Perspektive aus gesehen untergrub die Schweiz mit dieser rüstungstechnischen Abgrenzung eindeutig die Glaubwürdigkeit ihrer Neutralität. Es stimmt zwar, dass deren politischen Aspekte nicht juristisch festgelegt sind – weder im Völker- noch im nationalen Recht – und demnach einen grösseren Handlungsspielraum erlauben.⁷⁷ Indem die Schweiz jedoch keine Waffen aus dem Osten importierte und kein strategisches Material an die Staaten des Warschauer Paktes lieferte, beeinträchtigte sie ihre Position, es glaubhaft zu machen, dass sie in einem zukünftigen Krieg neutral bleiben würde.⁷⁸ Andererseits, durch die Abhängigkeit von Kriegsmaterial aus NATO-Staaten, wurde die Möglichkeit eines Abseitsstehens in einem kommenden Konflikt immer unwahrscheinlicher, denn diese Waffentransfers führten auch zu militärischen Kontakten oder waren ein Teil davon.

Durch ihre Rüstungspolitik, die zu einem Grossteil auf der «bewaffneten Neutralität» basierte, diskreditierte die Schweiz nicht nur ihre Neutralitätspolitik, sondern verstieß auch gegen die Neutralität im engeren Sinn. Diese Ausrichtung der schweizerischen Rüstungspolitik wurde während des gesamten Kalten Krieges aufrechterhalten und auf andere Weststaaten, wie zum Beispiel die BRD, ausgeweitet. Da auch nach dem Fall der Berliner Mauer keine grundlegende Neuausrichtung stattfand, könnte man behaupten, dass sich die Schweiz rüstungstechnisch auch heutzutage noch im Kalten Krieg befindet.⁷⁹

77 Hakovirta, *op. cit.*, S. 10.

78 Gabriel, *op. cit.*, S. 12.

79 SIPRI Arms Transfers Database, <http://armstrade.sipri.org/arms_trade/trade_register.php>, «Swiss imports of major conventional weapons between 1950 and 2009»; «Swiss exports of major conventional weapons between 1950 and 2009».

